

Vereinsatzung

„Förderkreis Burg Merenberg“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Burg Merenberg“. Der Förderkreis hat seinen Sitz in Merenberg.
Der Verein soll in das Vereinregister eingetragen werden.
Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e. V.).
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zweck ist Erhaltung, Schutz und Restaurierung der Burg Merenberg als Denkmal und Zeugnis der Geschichte und Kultur sowie als landschafts- und ortsbildgestaltender Faktor.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Diese wird wirksam, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang widerspricht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod einer natürlichen Person oder durch Erlöschen einer juristischen Person,
 - b) durch Austritt, der schriftlich zum Jahresende zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Beitragspflichten nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

§ 4 Beiträge, Spenden, Förderungen und Veranstaltungen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Weitere Fördermittel sollen durch Spenden, Veranstaltungen, Sammlungen, Stiftungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- c) die Ausschüsse
- d) der Beirat

§ 6 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Dem erweiterten Vorstand gehören noch mindestens drei Beisitzern an, von denen einer über bautechnische Fachkenntnisse verfügen sollte.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, jeweils zusammen handelnd mit einem weiteren Vorstandsmitglied, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß gewählt sind, die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann der Vorstand kommissarisch andere Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mündlich oder schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
- (7) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
Vorbereitungen und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung sowie Einsetzung der Ausschüsse.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Versammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für eine ordnungsgemäße Einberufung genügt der Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeindeverwaltung, welcher zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen muss. Hinweise in der Presse sind zulässig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in § 13 festgelegten Fällen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet.
- (5) Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorsitzenden
 - b) Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins und ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist besonders zuständig für:

- Satzungsänderungen
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beiträge

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

Der Vorstand kann einen Beirat einberufen, dem unter anderem Vertreter der Ortsvereine angehören können. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder den Ausschüssen angehören dürfen, haben nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Rechnungsprüfung vorzunehmen. Dieser Bericht ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit üben die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit bis zur Neuwahl weiter aus. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr.

§ 12 Haftung

Die Haftung des Vereins für Vertragsschulden gem. § 31 BGB ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 7 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Aufhebung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Marktflecken Merenberg zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Weilburg.

§ 15 Rechtskraft der Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 02.05.2007 errichtet und beschlossen.

Merenberg, den 02.05.2007

Reiner Kuhl
1. Vorsitzender

